

## Aktuelle Sachinformationen zur Patientenverfügung

Ulrich Fink, Pastoralreferent, Supervisor DGSv

Diözesanbeauftragter für  
Ethik im Gesundheitswesen und  
Hospizseelsorge im  
Erzbistum Köln

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

## Stufen Autonomie des Patientenwillens

- **Tatsächlicher, aktuell erklärter Wille**  
des aufgeklärten und einwilligungsfähigen Patienten  
falls nicht möglich ☞
- **Vorausverfügter Wille**  
durch schriftliche Äußerungen  
falls nicht möglich ☞
- **Stellvertreter-Wille**  
durch Betreuer, Bevollmächtigten  
falls nicht möglich ☞
- **Individuell-mutmaßlicher Wille**  
aus früheren Äußerungen  
soll durch Betreuer/Bevollmächtigten  
herausgefunden werden  
falls nicht möglich ☞
- **Allgemein-mutmaßlicher Wille**

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

## Möglichkeiten der Vorsorge

in Gesundheitsfragen

- **Patientenverfügung**
  - verpflichtend für  
Betreuer/Bevollmächtigten/Arzt
- **Behandlungswünsche**
  - Anhaltspunkte für Betreuer/Bevollmächtigten
- **Betreuungsverfügung**
- **Vorsorgevollmacht**
- **Organspendeausweis**
  - evt. Konflikt mit Patientenverfügung

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

## Hinweise zur Beratung

- Stufen des autonomen Patientenwillens müssen beachtet werden
- unbegründete Befürchtung, dass kein Gespräch mehr bei vorliegender Verfügung
- Klärung: Behandlungswünsche oder Patientenverfügung
- Klärung: Vorrang Wünsche Patientenverfügung vs. Zustimmung zur Organspende

■ I. Behandlungswünsche und Patientenverfügung  
1. Für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder äußern kann und ich mich entweder aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

## Aktuelle rechtliche Situation

- Patientenverfügung ist seit 01.09.2009 gesetzlich geregelt
- BGB §§1901a-c, 1904 3. Gesetz zur Änderung des Betreuungsgesetzes
- Kein Patientenverfügungsgesetz (Österreich)  
**Betreuer/Bevollmächtigter spielt größere Rolle**

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

## Voraussetzungen zur Person

- **Person ist nicht mehr einwilligungsfähig**
- Fehlen der natürlichen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit
- Art, Bedeutung, Tragweite, Risiken der Maßnahme werden nicht mehr erfasst
- Willen hiernach kann nicht mehr bestimmt werden
- Es kommt nicht auf Geschäftsfähigkeit an.

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

## Voraussetzungen zur Form

- **Schriftform** (BGB §126)
  - handschriftlich möglich
  - durch Dritte, PC, Formulare möglich
  - **eigenhändig** unterschrieben
  - **bei Abfassung** einwilligungsfähig
- **Widerrufsmöglichkeit** §1901a (1)
  - formlos jederzeit möglich
  - mündlich oder durch non-verbales Verhalten
  - Bei Widerruf einwilligungsfähig

## Vorraussetzungen zur Form

- **Keine Reichweitenbegrenzung** §1901a (3)
- **Geltung unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung**
- **Grenzen durch Illegalität**
  - Aktive Sterbehilfe
  - Assistierter Suizid
- **Grenzen evt. durch ethische Normen**
  - Ernährung durch PEG im Wachkoma ⇔ katholische Morallehre ??

- **Keine Aktualisierungspflicht**
  - Ohne Zeitlimit gültig
  - Aktualisierung jedoch empfohlen: Änderung der Lebensumstände, Fortschreiten einer Erkrankung etc.
- **Keine ärztliche oder andere Beratungspflicht**
  - ⇔ Österreich (verbindliche ⇔ beachtliche PV)
- **Keine Verpflichtung zur Abfassung einer Verfügung §1901a (5)**
  - Etwa als Bedingung eines Vertragsabschlusses

## Patientenverfügung: Inhalte

- **Einwilligung/ Untersagung von**
- **zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende**
  - Untersuchungen des Gesundheitszustandes
  - Heilbehandlungen
  - ärztliche Eingriffe
- **Es sollten benannt werden:**

## Inhalte

### ■ Situationen

- Sterbeprozess
- Demenz
- Koma
- infauste Prognose
- ...

### ■ + Maßnahmen

- Reanimation
- Ernährung/Hydrierung
- Antibiose
- Ops
- Dialyse
- ...

### ■ jeweils einzeln kombiniert

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

## Patientenverfügung: Inhalte

### ■ „Psychosoziale“ Wünsche

- Angaben zur Begleitung,
- Aufenthaltsort,
- Werthaltungen

**im Gesetz nicht geregelt  
daher nicht „einklagbar“**

### ■ Stellvertretungen

- Betreuungsverfügung und/oder
- Vorsorgevollmacht

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

## Behandlungswünsche und Wertäußerungen (Auswahl)

- **Hydrierung/ Ernährung**
  - Künstliche Ernährung (z.B.PEG) ??
  - Hunger und Durst ??
  
- **„Wachkoma“  
Apallisches Syndrom**
  - Stadium PVS, MCS??
  - Therapiebegrenzung  
bei Komplikationen ??

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

## Behandlungswünsche und Wertäußerungen

- **Sterbebegleitung**
  - Palliative Medizin ??
  - Indirekte Sterbehilfe ??
  - Sedierung ??
  
- **Demenz**
  - Stadium
  - Problem „then-self“ / „now-self“ ??
  - Forschung an Dementen ??

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

## Behandlungswünsche und Wertäußerungen

- **Wiederbelebung/ Beatmung**
  - DNR-Order ??
  - Sedierung bei Therapieabbruch ?
  
- **Aufenthalt**
  - Klinik, Altenheim, Hospiz, Zuhause
  - Freiheitsbeschränkende Maßnahmen
  
- ..... ????????

Ulrich Fink - Erzbistum Köln

## Prüfung durch Betreuer/Bevollmächtigten

- Zutreffen auf konkret eingetretene  
Lebens- und  
Behandlungssituation?  
↓
- Verschaffen von Ausdruck und  
Geltung



## Prüfung durch Betreuer/Bevollmächtigten

- **Nicht-Zutreffen auf konkrete Lebens-/Behandlungssituation? bzw. Keine Patientenverfügung** 1901a (2)
- mutmaßlicher Wille feststellbar?
- Entscheidung !!  
unter Beachtung dieses mutmaßlichen Willens
- Grundlage für diese Entscheidung:  
ärztliche Indikation
- nahen Angehörigen, Vertrauenspersonen  
Gelegenheit zur Äußerung geben, wenn ohne  
erhebliche zeitliche Verzögerung möglich

## Verbindlichkeit und Prüfung durch Arzt

- *„Liegt eine Patientenverfügung (...) vor ,  
hat der Arzt den Patientenwillen anhand der  
Patientenverfügung festzustellen (...)*

*Trifft die Patientenverfügung auf die aktuelle  
Behandlungssituation zu, hat der Arzt den  
Patienten entsprechend dessen Willen zu  
behandeln.“*

Grundsätze der Bundesärztekammer zur  
ärztlichen Sterbebegleitung 2011

## Patientenverfügung ohne Betreuung/Bevollmächtigung ?

- „Der Arzt muss eine derart verbindliche Patientenverfügung beachten, auch wenn keine Vertreterin oder Vertreter bestellt ist.“  
Bundesjustizministerium, Borschüre zur PV Nr. 1.5 S.12
- Trifft die Patientenverfügung auf die aktuelle Behandlungssituation zu, hat der Arzt den Patienten entsprechend dessen Willen zu behandeln. Die Bestellung eines Betreuers ist hierfür nicht erforderlich.  
Grundsätze BÄK zur Sterbebegleitung 2011
- aber auch andere juristische Meinungen

Ulrich Fink - Erzbistum Köln